

Dr. Vinzenz Hamerle
Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater

Mag. Sascha Noss
Steuerberater

Mag. Wolfgang Quirchmayr
Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater, CPA

Kanzleigründer:
Dkfm. Peter Pagitz
Wirtschaftsprüfer u. Steuerberater

WIEN, am 30.07.2015
qu/ds/RS 04-Klienteninformation Pagitz

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Mit unserem heutigen Rundschreiben möchten wir Sie wieder auf aktuelle steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Themen, auf die Änderungen im Steuerrecht und Unternehmensrecht sowie auf die bevorstehenden Steueränderungen aufmerksam machen.

Da nicht jede Information für Sie von Interesse sein wird, sind wir unabhängig von diesem umfassenden Informationsservice bemüht, jeden unserer Klienten durch seinen Ansprechpartner, der am besten die persönliche steuerliche Situation kennt, in den wichtigen Punkten zu informieren.

Die vorliegende Klienteninformation wurde mit größtmöglicher Sorgfalt verfasst und zusammengestellt, bitte aber um Verständnis dafür, dass diese eine persönliche Beratung nicht ersetzen kann. Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie künftig keine kostenlose Klienteninformation zugesandt bekommen wollen, so senden Sie uns ein E-Mail mit dem Betreff „*Keine Klienteninformation*“.

Mit freundlichen Grüßen verbleiben wir bis zur nächsten aktuellen Information.

Ihr Pagitz & Partner Team

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Bundesregierung beschließt Senkung der Mindestbeiträge für Selbstständige**
- 2. Offenlegung – Rechtzeitige Übermittlung des Jahresabschlusses an das Firmenbuch!**
 - 2.1. Die rechtlichen Grundlagen für Offenlegung von Jahresabschlussdaten**
 - 2.2. Welche Änderungen bringt das RÄG 2014?**
- 3. Umsatzsteuerliche Fallen beim Online-Kauf**
- 4. Aufgepasst – Steuer und Sozialversicherung sind auch bei Ferialjobs zu beachten (nochmals)**
 - 4.1. Steuerliche Konsequenzen**
 - 4.2. Familienbeihilfe**
 - 4.3. Konsequenzen in der Sozialversicherung**
- 5. Steuersplitter**
 - 5.1. Strenger Maßstab für die steuerliche Absetzbarkeit von Tageszeitungen**
 - 5.2. Ermittlung des Anrechnungshöchstbetrages ohne spezielle Tarifregelungen**
 - 5.3. Einbeziehung von Gewinnausschüttungen in die SV-Beitragsgrundlage**
 - 5.4. Zeitreihenvergleich und Schätzung**
 - 5.5. Aufteilungs- und Abzugsverbot bei gemischt veranlassten Aufwendungen**
- 6. Elektronische Rechnung und Vorsteuerabzug**
 - 6.1. Der Empfang von elektronischen Rechnungen**
 - 6.2. Echtheit der Herkunft, Unversehrtheit des Inhalts und Lesbarkeit**
 - 6.3. Innerbetriebliches Steuerungsverfahren**
 - 6.4. Faxrechnungen**
 - 6.5. Elektronische Rechnung „über die Grenze“**

1. Bundesregierung beschließt Senkung der Mindestbeiträge für Selbständige

Mehr Fairness und spürbare Entlastung für Kleinunternehmer - langjährige Forderung der SVA umgesetzt.

Die Bundesregierung hat Dienstag, 16. Juni 2015, Entlastungsmaßnahmen für Österreichs Selbständige beschlossen. So wurde die Senkung der Mindestbeitragsgrundlage von derzeit rund 724 Euro auf 406 Euro entschieden. "Damit ist eine wichtige Forderung der SVA umgesetzt", betont Alexander Herzog, SVA Obmann-Stv. Diese Senkung der Mindestbeitragsgrundlage für Selbständige auf das Niveau der Arbeitnehmer bedeute einerseits eine Gleichstellung sowie auch eine spürbare finanzielle Entlastung von knapp 292 Euro jährlich für Geringverdiener.

Analog zum Beitragszuschuss für Arbeitnehmer mit niedrigem Einkommen, wurde nun für Selbständige die sogenannten "Mindest-Sozialversicherungsbeiträge" im Rahmen der Steuerreform beschlossen und soll bereits mit 1.1.2016 in Kraft treten. Derzeit liegt die Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung für Selbständige bei 724,02 Euro. Davon werden die Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von 7,65 % berechnet, d.h. Unternehmer bezahlen mindestens 55,40 Euro pro Monat.

Eine Senkung der Mindestbeitragsgrundlage von 724,02 auf 405,98 Euro bedeutet niedrigere monatliche Beiträge und eine jährliche Ersparnis von bis zu 291,96 Euro. "Wir wollen keine Bevorzugung, wir wollen Gerechtigkeit und mit der Angleichung der Mindestbeitragsgrundlage auf die Geringfügigkeitsgrenze der Arbeitnehmer ist nun ein wichtiger Schritt getan", so Herzog. Die jährlichen Kosten belaufen sich auf knapp 40 Mio. Euro.

Die Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung auf die Geringfügigkeitsgrenze soll zudem mit 1.1.2018 starten. Eine vollständige Angleichung an die Geringfügigkeitsgrenze wird voraussichtlich mit 1.1.2022 erreicht sein.

SVA - Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft

Die SVA ist der Sozialversicherungsträger für Österreichs Selbständige und betreut als gesetzliche Krankenversicherung rund 775.000 Kunden, davon 390.000 aktiv Erwerbstätige, 146.000 Pensionisten und 239.000 Angehörige. Als gesetzliche Pensionsversicherung ist die SVA für 416.000 Versicherte zuständig.

2. Offenlegung - Rechtzeitige Übermittlung des Jahresabschlusses ans Firmenbuch!

Kapitalgesellschaften müssen ihre Jahres- und Konzernabschlüsse spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag an das Firmenbuchgericht übermitteln. Abschlüsse zum 31.12.2014 sind daher bis 30.9.2015 offenzulegen. Lesen Sie hier, wie Sie durch fristgerechte und vollständige Einreichung Geldstrafen vermeiden. Und welche Änderungen das RÄG 2014 in diesem Bereich bringen wird!

2.1. Die rechtlichen Grundlagen für die Offenlegung von Jahresabschlussdaten

In § 277 UGB ist geregelt, dass die gesetzlichen Vertreter von **Kapitalgesellschaften** (GmbH und AG) den Jahresabschluss samt Lagebericht sowie gegebenenfalls auch den Corporate Governance-Bericht nach der Behandlung in der Haupt- bzw Generalversammlung, jedoch **spätestens neun Monate nach dem Bilanzstichtag**, mit dem Bestätigungsvermerk beim Firmenbuchgericht des Gesellschaftssitzes einzureichen haben. Die Jahresabschlüsse sind grundsätzlich **elektronisch**

einzureichen (Ausnahme/Bagatellregelung: Einreichung in Papierform bei Umsatzerlösen bis 70.000 EUR zulässig).

Aufgrund der maßgeblichen Neunmonatsfrist sind Konzern- und Jahresabschlüsse mit Bilanzstichtag 31.12.2014 daher **bis spätestens 30.9.2015** einzureichen!

Als „Kapitalgesellschaften“ gelten für Zwecke der Bilanzierung, Prüfung und Offenlegung auch unternehmerisch tätige **Personengesellschaften**, bei denen keine natürliche Person als unbeschränkt haftender Komplementär fungiert (zB **GmbH & Co KG**), sodass solche „kapitalistischen Personengesellschaften“ insbesondere auch die Publizitätspflichten zu beachten haben (§ 221 Abs 5 UGB). Der Umfang der einzureichenden Unterlagen orientiert sich an der in § 221 UGB definierten **Größe** der Kapitalgesellschaft, welche auch dem Firmenbuchgericht mitzuteilen ist.

§ 282 UGB ordnet an, dass die **fristgerechte Offenlegung** vom zuständigen Firmenbuchgericht zu prüfen ist. Wird die Neunmonatsfrist versäumt, so hat das Gericht **Zwangsstrafen in Höhe von 700 EUR bis 3.600 EUR** zu verhängen, und zwar ggfs **auch mehrfach**, wenn die Offenlegungspflichten nach je weiteren zwei Monaten noch immer nicht (vollständig) erfüllt sind. Gegen eine Zwangsstrafverfügung können die jeweiligen Organe innerhalb von 14 Tagen **Einspruch** erheben, wobei aber nur offenkundig unvorhersehbare bzw unabwendbare Ereignisse, die einer fristgerechten Einreichung entgegenstanden, akzeptiert werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über jene **Unterlagen**, die **in Abhängigkeit der Größe der Kapitalgesellschaft** an das Firmenbuch übermittelt werden müssen:

Einzureichende Unterlagen	Kleine GmbH	Mittelgroße GmbH	Große GmbH; Kleine u. mittelgroße AG	Große AG
Bilanz	X*	X*	X	X
GuV		X*	X	X
Anhang + Anlagenspiegel	X	X	X	X
Lagebericht		X	X	X
Bestätigungsvermerk	X**	X	X	X
Umlauf- bzw. Gesellschafterbeschluss mit Vorschlag über die Ergebnisverwendung			X***	X
Umlauf- bzw. Gesellschafterbeschluss über die Ergebnisverwendung		X	X	X
Bericht des Aufsichtsrates		X	X	X
Nachweis über die Veröffentlichung des Jahresabschlusses (im Amtsblatt zur Wiener Zeitung)				X

Es besteht die Möglichkeit, alle Posten in vollen 1.000 EUR anzugeben.

* Verkürzung bzw Verdichtung möglich

** nur bei gesetzlichen Pflichtprüfungen (kleine GmbH mit AR-Pflicht!)

*** gilt nur für Aktiengesellschaften

Gemäß § 280 UGB sind für verpflichtend aufzustellende **Konzernabschlüsse** Bilanz, GuV, Konzernanhang und Konzernlagebericht bzw zusätzlich das Cash-Flow-Statement und der Eigenkapitalspiegel dem Firmenbuch zu übermitteln.

In § 280a UGB ist weiters festgehalten, dass bei **Zweigniederlassungen von ausländischen Kapitalgesellschaften** der Vertreter der Zweigniederlassung die Unterlagen der Hauptniederlassung, welche nach dem für sie maßgeblichen lokalen Recht erstellt, geprüft und offengelegt wurden, **in deutscher Sprache** offenzulegen hat.

2.2. Welche Änderungen bringt das RÄG 2014?

Mit Inkrafttreten des Rechnungslegungs-Änderungsgesetzes (RÄG 2014) erstmals für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, verpflichtet künftig § 277 UGB neben den bereits bisher geforderten Unterlagen zusätzlich, einen **Bericht über Zahlungen an staatliche Stellen** iS § 243c UGB offenzulegen.

Eine weitere Änderung liegt darin, dass betreffend der unveränderten Möglichkeit, alle Posten bei Veröffentlichung in vollen 1.000 EUR anzugeben, es künftig auch möglich sein wird, die **Posten nach Maßgabe der Wesentlichkeit** iS § 196a UGB in größeren Einheiten zu veröffentlichen.

Zu Erleichterungen kommt es für sog. „**Kleinstkapitalgesellschaften**“. Diese müssen künftig nur noch ihre **Bilanz** offenlegen. Die bestehenden Vorgaben bzgl. Verkürzung der Bilanz und verpflichtende Angaben (wie zb Informationen zum negativen Eigenkapital) bestehen weiter. Sollte die Offenlegung nicht fristgerecht erfolgen, werden die zu verhängenden **Zwangsstrafen** für Kleinstkapitalgesellschaften auf die Hälfte reduziert.

Nach dem RÄG 2014 wird es künftig auch möglich, dass das **Tochterunternehmen**, welches in einen ausländischen Konzernabschluss mit befreiender Wirkung gemäß 245 Abs 1 UGB einbezogen wird, neben **Deutsch** auch eine in internationalen Finanzkreisen gebräuchliche Sprache, insbesondere also **Englisch**, zur Veröffentlichung beim Firmenbuch verwenden kann. Dies gilt ebenso, wenn eine große Kapitalgesellschaft in einen ausländischen Konzernabschluss einbezogen wird.

3. Umsatzsteuerliche Fallen beim Online-Kauf

Die umsatzsteuerliche Behandlung des Einkaufs bei **großen ausländischen Online-Händlern** (wie z.B. bei **Amazon**) kann Unternehmer oftmals vor große Probleme stellen. Oft wird nämlich **vergessen**, beim **Anlegen des Benutzerkontos** die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (**UID**) zu hinterlegen. Wird **keine UID hinterlegt**, so wird der **Unternehmer** umsatzsteuerlich **wie ein privater Käufer** behandelt. Versendet ein Händler aus einem anderen Mitgliedstaat Waren an einen österreichischen nicht-unternehmerischen Kunden, so kommt **ab Überschreiten der Lieferschwelle** eine **Spezialregelung** zur Anwendung: Der Händler muss sich **in Österreich umsatzsteuerlich registrieren**, **österreichische Umsatzsteuer** einheben und an das Finanzamt abführen. Diese Rechnungen an Privatkunden weisen **10% bzw. 20% Umsatzsteuer** aus. Lieferungen an Unternehmer unterliegen weiterhin den allgemeinen Mechanismen. So stellen **Lieferungen zwischen Unternehmern innergemeinschaftliche Lieferungen** dar, die - sofern alle Dokument- und Buchnachweise erbracht werden - **steuerfrei** sind. Für **sonstige Leistungen** greift in derartigen Fällen zumeist die **B2B-Generalklausel** und das sogenannte **Reverse-Charge- System**.

Genau hier liegt die **Gefahrenquelle** für Unternehmer. Beziehen Unternehmer Waren oder Dienstleistungen von einem Lieferanten aus einem anderen Mitgliedstaat, so liegt **aus Sicht des österreichischen Kunden** ein **innergemeinschaftlicher Erwerb** vor oder gegebenenfalls eine **sonstige Leistung**, die der **Reverse-Charge-Regelung** unterliegt. Verfügt der Unternehmer in diesem Fall über eine Rechnung, in der österreichische Umsatzsteuer ausgewiesen ist, handelt es sich um eine **falsch ausgestellte Rechnung**. Der **Lieferant schuldet** die **Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung**, der österreichische **Empfänger** hat allerdings **keinen Vorsteuerabzug**, da die Rechnung nicht ordnungsgemäß ausgestellt wurde. In derartigen Fällen ist dringend geboten, die **Rechnung korrigieren zu lassen** und die bereits bezahlte **Umsatzsteuer** vom Lieferanten **zurückzufordern**. Wird die Vorsteuer von derart falsch ausgestellten Rechnungen geltend gemacht, würde dies im Rahmen einer **Betriebsprüfung** regelmäßig **beanstandet** und zum **Verlust des Vorsteuerabzugs führen**.

Unterschreitet ein ausländischer Lieferant die oben genannte **Lieferschwelle**, so stellt er Rechnungen mit den **Umsatzsteuersätzen** seines **Herkunftslandes** aus, sofern er **an private Kunden verkauft**. Kauft ein Unternehmer Waren vom ausländischen Lieferanten und wird ihm daher **ausländische Umsatzsteuer** in Rechnung gestellt, so kann diese **nicht** im Rahmen der **Vorsteuerrückerstattung zurückgefordert werden**, da eine **falsche Rechnung** ausgestellt wurde. Auch hier ist die **Rechnung zu korrigieren** und eine gegebenenfalls gezahlte Umsatzsteuer vom Lieferanten zurückzufordern.

4. Aufgepasst - Steuer und Sozialversicherung sind auch bei Ferialjobs zu beachten (nochmals)

Ferialjobs ermöglichen das Sammeln von **Praxiserfahrungen** sowie das „Hineinschnuppern“ in interessante Berufsfelder. Nicht zuletzt werden aber gerade in den **Sommermonaten** Ferialjobs dazu genutzt, um **Geld** dazuzuverdienen bzw. die Urlaubskassa aufzubessern. Damit (im Nachhinein) **keine unangenehmen Konsequenzen** eintreten, müssen auch die **steuerlichen** und **sozialversicherungsrechtlichen** Aspekte sowie jene im Zusammenhang mit der **Familienbeihilfe** berücksichtigt werden. Die nachfolgenden Ausführungen gelten selbstverständlich nicht nur für „Ferialjobs“ sondern auch für laufende Jobs neben dem Studium.

4.1. Steuerliche Konsequenzen

Die **ertragsteuerliche Behandlung** bei **Ferialjobs** hängt grundsätzlich davon ab, ob man bei dem Arbeitgeber **angestellt** ist oder in Form eines **Werkvertrags** bzw. **freien Dienstvertrags** tätig wird. Dauert das **Angestelltenverhältnis** z.B. nur einen Monat (aber jedenfalls kürzer als ein volles Jahr) und werden aufgrund einer entsprechend hohen Entlohnung **Sozialversicherung und Lohnsteuer einbehalten**, so ist es ratsam, in dem darauf folgenden Kalenderjahr eine **Arbeitnehmerveranlagung** durchzuführen. Der Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung kann sogar **bis zu 5 Jahre zurück** gestellt werden und führt **regelmäßig** zu einer **Steuerzugschrift**, da die Bezüge auf das ganze Jahr verteilt werden und eine Neudurchrechnung der Lohnsteuer vorgenommen wird. Die im Zuge der Steuerreform 2015 geplante **erhöhte Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen** (bisher 10% der Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, max. 110 €) könnte sich bereits auf Ferialjobs in diesem Sommer positiv auswirken. Es soll nämlich der **maximale Erstattungsbetrag** (früher als „Negativsteuer“ bezeichnet) für das **Veranlagungsjahr 2015** von 110 € **auf 220 € angehoben** werden.

Erfolgt die **Beschäftigung** im **Werkvertrag** bzw. auf Basis des **freien Dienstvertrags**, so liegen Einkünfte aus **selbständiger Arbeit** vor und es wird **keine Lohnsteuer** einbehalten. Ab einem Jahreseinkommen von 11.000 € bzw. von 12.000 € wenn auch lohnsteuerpflichtige Einkünfte darin enthalten sind, **muss** eine **Einkommensteuererklärung** abgegeben werden.

Umsatzsteuerpflicht ist i.Z.m. Ferialjobs auf **Werkvertragsbasis** bzw. als freier Dienstnehmer **theoretisch** denkbar, aber jedenfalls **erst** dann, wenn die **Nettoeinnahmen 30.000 € übersteigen**, da bis dahin die **unechte Umsatzsteuerbefreiung** als **Kleinunternehmer** gilt. Bis zu 30.000 € Nettoumsätzen muss auch **keine Umsatzsteuererklärung** abgegeben werden.

4.2. Familienbeihilfe

Der Verdienst aus einem Ferialjob kann, insbesondere wenn er mit anderen Einkünften zusammenfällt, dazu führen, dass die **Zuverdienstgrenze für die Familienbeihilfe überschritten** wird. Ist dies der Fall, so muss der die Grenze überschreitende Betrag zurückgezahlt werden. An die Familienbeihilfe ist auch das Schicksal des **Kinderabsetzbetrags** geknüpft. Die (zumeist für die Eltern) unliebsame Rückzahlungsverpflichtung tritt ein, wenn auf das Kalenderjahr bezogen ein **steuerliches Einkommen von mehr als 10.000 €** erzielt wird, wobei gewisse **Besonderheiten** bei der Ermittlung dieser Grenze zu berücksichtigen sind. **Wichtigste Ausnahme** ist das Alter, da die **Zuverdienstgrenze für Jugendliche vor Vollendung des 19. Lebensjahres keine Bedeutung** hat.

Ab Beginn des Kalenderjahres, das auf den 19. Geburtstag folgt, muss allerdings unterschieden werden, ob die **Einnahmen** (z.B. aus dem Ferialjob) in den **Zeitraum** fallen, in dem **Familienbeihilfe bezogen** wurde oder nicht. Erfolgt etwa kurzfristig kein Bezug von Familienbeihilfe, so sind Einnahmen während dieses Zeitraums **nicht maßgeblich** für die Berechnung der Zuverdienstgrenze. **Keine Familienbeihilfe** wird z.B. bezogen wenn die vorgesehene Studienzeit in einem Studienabschnitt überschritten wurde. Ebenso wenig zu relevanten Einnahmen zählen z.B. Sozialhilfe als einkommensteuerfreier Bezug, **Entschädigungen** für ein anerkanntes **Lehrverhältnis** oder **Waisenpensionen**. Das für die Zuverdienstgrenze relevante Einkommen ergibt sich schließlich, nachdem die mit den Einnahmen zusammenhängenden **Ausgaben abgezogen** wurden. Wichtig ist zu beachten, dass für die Familienbeihilfe **nicht nur aktive Einkünfte** (bei dem Ferialjob sind das im Regelfall Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit) sondern **alle der Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte** maßgebend sind – **endbesteuerte Einkünfte** (z.B. Zinsen oder Dividenden) bleiben steuersystematisch korrekt jedoch **außer Ansatz**. Neben dem **Beobachten** der Einkünfte des laufenden Jahres, um das Überschreiten der Zuverdienstgrenze (z.B. durch einen Ferialjob) antizipieren zu können, ist wichtig, dass **bei Überschreiten** der Zuverdienstgrenze die **Familienbeihilfe** im darauffolgenden Jahr **neu beantragt** werden muss. Voraussetzung ist freilich, dass das steuerliche Einkommen im neuen Jahr 10.000 € unterschreitet. Die **Voraussetzungen** für den Bezug von Familienbeihilfe bzw. für das Überschreiten der Zuverdienstgrenze **ändern** sich auch dann **nicht**, wenn die **Auszahlung der Familienbeihilfe direkt an das Kind** erfolgt. Dies kann bei **Volljährigkeit** mit Zustimmung des anspruchsberechtigten Elternteils beim Finanzamt beantragt werden und führt dann auch zur Überweisung des Kinderabsetzbetrags auf das angegebene Konto. **Rückforderungsansprüche** betreffend die Familienbeihilfe richten sich trotzdem **weiterhin** an die **Eltern**.

4.3. Konsequenzen in der Sozialversicherung

Die meisten Ferialpraktikanten – wenn sie **angestellt** sind und somit nicht auf Basis eines Werkvertrags bzw. freien Dienstvertrags arbeiten – werden **sozialversicherungsrechtlich** wie **normale Arbeitnehmer** behandelt. Beträgt das **Bruttogehalt** mehr als **405,98 € monatlich**, so treten Pflichtversicherung und Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen ein.

5. Steuersplitter

5.1. Strenger Maßstab für die steuerliche Absetzbarkeit von Tageszeitungen

An die Betriebsausgaben- bzw. Werbungskosteneigenschaft werden bei **Gütern des allgemeinen Lebens**, die daher auch privat genutzt werden können, schon seit jeher **sehr hohe Anforderungen** gestellt. Der **VwGH** hatte sich unlängst (GZ 2012/15/0190 vom 30.4.2015) mit einem **Englischlehrer** auseinanderzusetzen, der Aufwendungen für **englische und amerikanische Tageszeitungen als Werbungskosten** geltend machen wollte. Neben dem Englischunterricht am **Gymnasium** war er auch an einer Volkshochschule tätig - die englischsprachigen Zeitungsartikel sind dabei aus dem Schulunterricht wie auch aus den Volkshochschulkursen nicht mehr wegzudenken.

Der VwGH betont, dass **gemischt veranlasste Aufwendungen** in Bezug auf typischerweise auch **der Lebensführung dienende Wirtschaftsgüter** deshalb **nicht abgezogen werden dürfen**, da dadurch jene Steuerpflichtige **begünstigt würden**, die aufgrund ihres Berufes eine **Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen** herbeiführen können und **Aufwendungen der Lebensführung steuerlich abzugsfähig** machen können. **Aufwendungen für Tageszeitungen** können **im Regelfall nicht steuerlich geltend gemacht** werden. Eine **Ausnahme** besteht jedoch dann, wenn die **Berufsausübung** die weit überdurchschnittliche **zwingende Auseinandersetzung** mit Tagesereignissen bedingt und folglich regelmäßig viele verschiedene in- und ausländische Tageszeitungen gekauft werden müssen. Die steuerliche **Abzugsfähigkeit** wäre auch dann **anzunehmen**, wenn **nachgewiesen werden kann**, dass die **Zeitschriften ausschließlich** für die Vorbereitung, Abhaltung bzw. Ausgestaltung von **Lehrveranstaltungen** angeschafft werden.

Der **VwGH** konnte diese Ausnahmen in der vorliegenden Situation nicht erkennen und **verneinte** daher die Geltendmachung als **Werbungskosten**. Mitentscheidend war auch, dass der Englischlehrer nicht schlüssig darlegen konnte – etwa mithilfe detaillierter Angaben, **welche Zeitungen für welche konkreten Lehrveranstaltungen** benötigt werden – wieso die Ausgaben für die englischsprachigen Tageszeitungen entgegen der allgemeinen Lebenserfahrung **nahezu ausschließlich** die **berufliche** bzw. betriebliche **Sphäre** betreffen.

5.2. Ermittlung des Anrechnungshöchstbetrags ohne spezielle Tarifregelungen

Bekanntermaßen wird die **Doppelbesteuerung** durch die **Befreiungsmethode** oder durch die **Anrechnungsmethode** verhindert. Während Österreich bei der Befreiungsmethode üblicherweise den **Progressionsvorbehalt** vorsieht, kommt bei der Anrechnungsmethode der **Anrechnungshöchstbetrag** zur Anwendung. Durch den Anrechnungshöchstbetrag soll sichergestellt werden, dass nicht mehr ausländische Steuer angerechnet wird als österreichische Steuer auf den ausländischen Einkommensteil bezahlt wird.

Das Bundesfinanzgericht hatte sich unlängst (GZ RV/7104123/2014 vom 9. April 2015) mit der Frage auseinanderzusetzen, **wie** der **Anrechnungshöchstbetrag zu berechnen ist**. Konkret ging es dabei um einen in Österreich unbeschränkt Steuerpflichtigen, der auch in Italien Einkünfte erzielte. Bei Anwendung der im **DBA mit Italien** vorgesehenen Anrechnungsmethode ist der **Anrechnungshöchstbetrag** nach der Formel **„Einkommensteuer mal Auslandseinkünfte dividiert durch Einkommen“** zu berechnen. Das BFG stellt dabei klar, dass **spezielle Tarifregelungen** des österreichischen Steuerrechts, wie etwa die Unterscheidung zwischen dem festen und dem progressiven Steuersatz, **keine Rolle spielen** dürfen. Dies ist für den Steuerpflichtigen **vorteilhaft**, weil es nicht zur Berücksichtigung der sonstigen Bezüge mit 6% Besteuerung kommt (wie es das Finanzamt vorgesehen hatte), ein **höherer**

Anrechnungshöchstbetrag vorliegt und **mehr** ausländische **Steuer in Österreich angerechnet** werden kann.

5.3. Einbeziehung von Gewinnausschüttungen in die SV-Beitragsgrundlage

Wie wir in früheren Newslettern bereits berichtet haben, sollen lt. SVA bei geschäftsführenden Gesellschaftern neben den Einkünften als Geschäftsführer auch Gewinnausschüttungen an diese Gesellschafter-Geschäftsführer zur Bemessungsgrundlage hinzugerechnet werden. Dazu hat die SVA in den letzten Monaten (vor allem in Oberösterreich) Fragebögen ausgesandt. Seitens der SVA wird auf § 25 (1) letzter Satz GSVG verwiesen und die Gewinnausschüttungsbeschlüsse eingefordert. Soweit diese Gewinnausschüttungen bekannt gegeben wurden, hat die Sozialversicherung bereits Beitragsvorschreibungen erlassen. Soweit bereits erhöhte Beitragsvorschreibungen erfolgt sind, sollte jedenfalls für diese Erhöhung ein Stundungsansuchen eingereicht werden.

Wir möchten Sie informieren, dass Verhandlungen und Gespräche zu diesem Thema im Interesse der Betroffenen laufen und bis Ende des Jahres eine Lösung für die Vergangenheit zu finden. Das Verhandlungsergebnis ist allerdings noch offen. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der kommenden KEST- Erhöhung auch zu überlegen ist, Ausschüttungen noch heuer durchzuführen.

5.4. Zeitreihenvergleich und Schätzung

Bei einer Buchführung, die formell ordnungsgemäß ist oder nur geringfügige formelle Mängel aufweist, kann der Nachweis der materiellen Unrichtigkeit grundsätzlich nicht allein aufgrund der Ergebnisse eines Zeitreihenvergleichs geführt werden. Ist die Buchführung formell nicht ordnungsgemäß, sind aber materielle Unrichtigkeiten der Einnahmenerfassung nicht konkret nachgewiesen, können die Ergebnisse eines Zeitreihenvergleichs nur dann einen Anhaltspunkt für die Höhe der erforderlichen Hinzuschätzung bilden, wenn andere Schätzungsmethoden, die auf betriebsinternen Daten aufbauen oder in anderer Weise individuelle Verhältnisse des Steuerpflichtigen berücksichtigen, nicht sinnvoll einsetzbar sind. Bei verbleibenden Zweifeln können Abschläge in einem Umfang geboten sein, der über eine bloße Abrundung hinausgeht. Steht bereits aus anderen Gründen fest, dass die Buchführung sowohl formell als auch materiell unrichtig ist, und übersteigt die nachgewiesene materielle Unrichtigkeit eine von den Umständen des Einzelfalls abhängige Bagatellschwelle, können die Ergebnisse eines - technisch korrekt durchgeführten - Zeitreihenvergleichs auch für die Ermittlung der erforderlichen Hinzuschätzung der Höhe nach herangezogen werden, sofern sich im Einzelfall keine andere Schätzungsmethode aufdrängt, die tendenziell zu genaueren Ergebnissen führt und mit vertretbarem Aufwand einsetzbar ist. Bei einem programmierbaren Kassensystem stellt das Fehlen der aufbewahrungspflichtigen Betriebsanleitung sowie der Protokolle nachträglicher Programmänderungen einen formellen Mangel dar, dessen Bedeutung dem Fehlen von Tagesendsummenbons bei einer Registriertasse oder dem Fehlen von Kassenberichten bei einer offenen Ladenkasse gleichsteht und der daher grundsätzlich schon für sich genommen zu einer Hinzuschätzung berechtigt (BFH 25. 3. 2015, X R 20/13).

5.5. Aufteilungs- und Abzugsverbot bei gemischt veranlassten Aufwendungen

§ 20 Abs 1 Z 2 lit a EStG 1988 enthält ein Verbot des Abzuges gemischt veranlasster Aufwendungen (sogenanntes Aufteilungs- und Abzugsverbot), dem der Gedanke der Steuergerechtigkeit insoweit zugrunde liegt, als vermieden werden soll, dass ein Steuerpflichtiger aufgrund der Eigenschaft seines Berufs eine Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen herbeiführen und dadurch Aufwendungen der Lebensführung steuerlich abzugsfähig machen kann, was unsachlich gegenüber jenen Steuerpflichtigen wäre, die eine Tätigkeit ausüben, die eine solche Verbindung zwischen beruflichen und privaten Tätigkeiten nicht ermöglicht, und die

derartige Aufwendungen aus ihrem bereits versteuerten Einkommen tragen müssen. Bei der Abgrenzung beruflich bedingter Aufwendungen von den Kosten der Lebensführung gilt die typisierende Betrachtungsweise (zB VwGH 18. 12. 2013, 2011/13/0119, mwN; zum unverändert gebliebenen Aufteilungsverbot vgl weiters VwGH 27. 1. 2011, 2010/15/0197). Auch hat derjenige, der typische Aufwendungen der privaten Lebensführung als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend macht, im Hinblick auf seine Nähe zum Beweisthema von sich aus nachzuweisen, dass diese Aufwendungen entgegen der allgemeinen Lebenserfahrung (nahezu) ausschließlich die berufliche bzw betriebliche Sphäre betreffen (VwGH 17. 6. 2015, 2011/13/0048).

6. Elektronische Rechnung und Vorsteuerabzug

Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt, gesendet, empfangen und verarbeitet wird. Damit eine E-Rechnung als Rechnung anerkannt wird, müssen die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts sowie die Lesbarkeit gewährleistet sein.

Will ein Unternehmer seine Rechnungen elektronisch übermitteln, ist dies unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Rechnungsempfänger muss die elektronische Rechnung akzeptieren, wobei diese Zustimmung keiner besonderen Form bedarf. Es genügt auch, dass die Beteiligten diese Verfahrensweise tatsächlich praktizieren und damit stillschweigend billigen.
- Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes einer elektronischen Rechnung müssen gewährleistet werden.
- Die Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes hinsichtlich der Rechnungsbestandteile müssen eingehalten werden.

Hinweis:

Seit 1.1.2013 kann jeder Unternehmer selbst bestimmen, in welcher Weise er die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit und die Lesbarkeit des Inhalts gewährleistet. Folgende Verfahren stehen zur Verfügung:

- Anwendung eines innerbetrieblichen Steuerungsverfahrens, durch das ein verlässlicher Prüfpfad zwischen der Rechnung und der Leistung geschaffen wird;
- Ausstellung der Rechnung über FinanzOnline oder das Unternehmensserviceportal;
- Versehen der Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur;
- Ausstellung der Rechnung im EDI-Verfahren

Achtung:

Bei einer Mehrfachübermittlung der Rechnung (zB Papier und Email) ist darauf auf der Rechnung hinzuweisen, damit eine mehrfache Umsatzsteuerschuld kraft Rechnungslegung vermieden wird.

Gutschriften können ebenfalls elektronisch übermittelt werden.

6.1. Die Erstellung von elektronischen Rechnungen

Möchte ein Unternehmer Rechnungen auf elektronischem Wege übermitteln, hat er die Zustimmung des Kunden vorab einzuholen und nach der neuen Regelung den

Nachweise über die Echtheit und die Unversehrtheit der Daten als Teil der Rechnung 7 Jahre aufbewahren. Elektronische Rechnung und Vorsteuerabzug Seite 2 von 4

Hinweis:

Die Kosteneinsparung gegenüber Papierrechnungen kann durchaus auch für Klein- und Mittelbetriebe ein Argument für den Umstieg sein. Unter www.e-rechnungen.at finden Sie ein Online-Beratungstool, das eine erste Abschätzung abgibt, ob E-Billing für Ihr Unternehmen Sinn macht und worauf Sie bei der Umstellung achten sollten.

6.2. Der Empfang von elektronischen Rechnungen

Beim Empfang von elektronischen Rechnungen, sind folgende Punkte zu beachten:

- Die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhaltes und die Lesbarkeit der Rechnung müssen gewährleistet sein.
- Der Rechnungsempfänger muss der Zusendung auf elektronischem Weg zustimmen. Die AGB des Lieferanten sind zu beachten, wo die Übersendung auf elektronischem Weg bereits enthalten sein kann. Auch konkludente Zustimmung (tatsächliches Praktizieren) genügt.
- Die übermittelten Rechnungen sind vom Rechnungsempfänger, wie auch im Falle der „Papierrechnung“, 7 Jahre lang aufzubewahren (z.B. CD, DVD). Der Nachweis über die Echtheit und Unversehrtheit der Daten ist Teil der Rechnung!

Achtung:

Damit der Vorsteuerabzug gewährleistet ist, müssen jedenfalls alle gesetzlichen Rechnungsmerkmale enthalten sein. Näheres dazu und über die Konsequenzen der nicht ordnungsgemäßen Rechnungslegung finden Sie, in unserem Infoblatt: "Erfordernisse einer Rechnung".

6.3. Echtheit der Herkunft, Unversehrtheit des Inhalts und Lesbarkeit

Die Echtheit der Herkunft bedeutet die Sicherheit der Identität des Leistungserbringers oder Rechnungsausstellers.

Die Unversehrtheit des Inhalts bedeutet, dass die nach dem Umsatzsteuergesetz erforderlichen Angaben nicht geändert wurden. Aus der Unversehrtheit des Inhalts folgt jedoch nicht, dass die Rechnung inhaltlich (zB Anschrift des Leistenden) tatsächlich richtig ist oder bei Rechnungsausstellung richtig war.

Die Lesbarkeit bedeutet für Menschen inhaltlich erfassbar und verständlich.

Jeder Unternehmer kann selbst bestimmen, in welcher Weise diese drei Voraussetzungen gewährleistet.

Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts können durch die Anwendung eines innerbetrieblichen Steuerungsverfahrens gewährleistet werden, wenn dadurch ein verlässlicher Prüfpfad zwischen der Rechnung und der Leistung geschaffen wird. Elektronische Rechnung und Vorsteuerabzug.

6.4. Innerbetriebliches Steuerungsverfahren

Das innerbetriebliche Steuerungsverfahren ist ein Verfahren das vom Leistenden Unternehmer und vom Leistungsempfänger eingesetzt wird, um einen Abgleich der Rechnung mit der Zahlungsverpflichtung bzw. mit dem Zahlungsanspruch durchzuführen.

Es kann zB durch ein entsprechend eingerichtetes Rechnungswesen geschehen, aber auch durch einen manuellen Abgleich der Rechnung mit den vorhandenen geschäftlichen Unterlagen (zB Bestellung, Auftrag, Kaufvertrag, Lieferschein) erreicht werden.

Wenn die Verbindung zwischen dem abgewickelten Umsatz und der Rechnung leicht mit Hilfe ausreichender Details nachvollziehbar ist und wenn die dokumentierten Verfahren eingehalten werden, kann davon ausgegangen werden, dass der Prüfpfad als Verlässlich gilt.

Beispiel 1:

Ein Unternehmer erhält eine PDF-Rechnung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur per Mail zugesandt. Die qualifizierte elektronische Signatur entspricht den Voraussetzungen für den Nachweis der Echtheit der Herkunft und Unversehrtheit des Inhaltes. Wenn die Rechnung Lesbar, inhaltlich korrekt ist und samt Signaturprüfung archiviert wird, steht dem Vorsteuerabzug diesbezüglich nichts entgegen.

Beispiel 2:

Ein Unternehmer erhält eine PDF-Rechnung ohne qualifizierte elektronische Signatur per Mail zugesandt. Er gleicht die Rechnung zB mit dem Lieferschein, der erhaltenen Leistung und dem Mailverkehr manuell ab. Der Abgleich der Rechnung mit den vorhandenen Unterlagen reicht um die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhaltes nachzuweisen. Wenn die Rechnung Lesbar und inhaltlich korrekt ist, steht dem Vorsteuerabzug diesbezüglich nichts entgegen.

Die eingesetzten technischen und organisatorischen Verfahren werden in der Praxis sehr stark von der Größe des Unternehmens abhängen. Ein EPU wird ein anderes Verfahren als ein Konzernunternehmen wählen. Der Unternehmer hat das von ihm angewendete Verfahren seinen Verhältnissen entsprechend zu Dokumentieren.

6.5. Faxrechnungen

Rechnungen, die mittels Telefax übermittelt werden, sind auch elektronisch übermittelte Rechnungen und unterliegen den gleichen Voraussetzungen.

6.6. Elektronische Rechnungen „über die Grenze“

Bei der Durchführung einer innergemeinschaftlichen (ig) Lieferung sowie seit 01.01.2013 für Lieferungen oder sonstige Leistungen, bei denen die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht und der leistende Unternehmer in diesem Mitgliedstaat weder sein Unternehmen betreibt noch eine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte hat, gelten die österreichischen Rechnungslegungsverpflichtungen.

Da der Rechnungsersteller in diesen Fällen dem österreichischen Umsatzsteuerrecht unterliegt, hat er die österreichischen Vorschriften betreffend e-Rechnung zu berücksichtigen. Elektronische Rechnung und Vorsteuerabzug.

Beispiel:

Ein österreichischer Unternehmer tätigt eine ig Lieferung nach Deutschland. Muss er die österreichischen Rechtsvorschriften zur elektronischen Rechnung beachten?

Die innergemeinschaftliche Lieferung ist unter der Voraussetzung, dass der deutsche Kunde unter einer ausländischen UID-Nummer auftritt, steuerbefreit. Die Frage des Vorsteuer-abzuges stellt sich somit für den Kunden nicht. Die Vorschriften hinsichtlich der elektronischen Rechnung sind jedoch für den Leistungserbringer zu beachten.

Beispiel:

Ein österreichischer Unternehmer verkauft eine Software übers Internet an einen Polnischen Unternehmer.

Da es sich um eine Leistung handelt, die Umsatzsteuerrechtlich am Empfängerort durchgeführt wird und die Steuerschuld auf den Empfänger übergeht, ist die Rechnung nach österreichischen Rechtsvorschriften zu erstellen. Die Vorschriften hinsichtlich der elektronischen Rechnung sind für den Leistungserbringer zu beachten. Für den Vorsteuerabzug ist die korrekte Rechnungslegung unmaßgeblich.

Beispiel:

Ein österreichischer Unternehmer verkauft anlässlich einer Verkaufsausstellung in Slowenien eine Maschine. Er möchte seinem Kunden S eine elektronische Rechnung ausstellen.

Da es sich um eine slowenische Inlandslieferung handelt, muss sich der österreichische Unternehmer mit den Vorschriften des slowenischen Umsatzsteuergesetzes vertraut machen und die Rechnung entsprechend ausstellen.